

24.11.2009 | Sächsische Zeitung:

Neues Schlupfloch für Temposünder?

Von Gunnar Saft

Erste sächsische Gerichte erkennen Blitzerfotos nicht mehr an. Über die Folgen dieser Urteile sind sich die Experten jedoch uneinig.

Zwei Urteile der Amtsgerichte in Grimma und Eilenburg sorgen zurzeit für heftige Diskussionen unter Autofahrern. Der Grund: Die sächsischen Richter hatten kürzlich entschieden, dass Blitzerfotos von Temposündern vor Gericht nicht mehr als Beweis verwertet werden dürfen. Die Folge: Ohne einen Beweis ist auch keine Verurteilung der Betroffenen möglich.

Ihre überraschenden Urteile begründen die beiden Amtsgerichte vor allem mit einer vorherigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Das hatte kürzlich erklärt, dass automatische Aufnahmen von Videoreihenüberwachungen unzulässig sind. Zur Begründung wurde angeführt, dass die verdachtsunabhängig gemachten Aufnahmen das „Recht der informationellen Selbstbestimmung“ der Autofahrer verletzen. Die sächsischen Amtsgerichte gingen nun noch einen Schritt weiter: Was für Videoaufnahmen gilt, müsse auch für Fotos gelten, argumentieren sie. Auch dabei wird ihrer Meinung nach massiv in die Rechte der Autofahrer eingegriffen, ohne dass es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt.

Hat das traditionelle Blitzerfoto damit vor Gericht ausgedient? Eindeutig lässt sich diese Frage noch nicht beantworten, denn alle Beteiligten interpretieren die entstandene Situation unterschiedlich. Sachsens Innenministerium winkt zum Beispiel demonstrativ ab: „Aus unserer Sicht ändert sich an der bisherigen Praxis nichts.“ Das soll heißen, Blitzerfotos können weiter als Gerichtsbeweis genutzt werden. Laut dem Ministerium würden die Fotos von den Messanlagen schließlich erst gemacht, wenn es einen konkreten Verdacht auf einen Verstoß gibt – zu schnelles Fahren oder das Fahren bei Rot beispielsweise. Verboten hätte das Bundesverfassungsgericht aber nur verdachtsunabhängige Reihenkontrollen.

ADAC: Kein Freibrief für Raser

Anderer Meinung ist der Fachanwalt Klaus Kucklick. Der Verkehrsrechtsexperte verweist auf weitere Urteile, aus denen ebenfalls hervorgeht, dass Blitzerfotos nach der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts tatsächlich unzulässig sein könnten. Betroffenen Autofahrern rät er aber zur Vorsicht. Durchsetzen könne man sich mit dieser Auffassung zurzeit offenbar nur bei Gerichten, die der Argumentation ihrer Kollegen in Grimma und Eilenburg folgen. Das wären aber längst noch nicht alle. Nötig sei nun eine Grundsatzentscheidung, die wahrscheinlich wieder das Bundesverfassungsgericht treffen muss. Bis dahin könnte aber jeder Autofahrer auf die für ihn günstigere Rechtsauslegung bestehen. „Allerdings bitte niemals ohne eine Rechtsschutzversicherung“, warnt Kucklick. Denn bei solchen Verfahren müsse man mit Kosten von 800 bis 2500 Euro rechnen.

Unzufrieden über die unklare Lage ist der ADAC Sachsen. „Im Interesse der Verkehrssicherheit muss zügig eine klare rechtliche Grundlage her“, wird gefordert. Gleichzeitig appelliert man an alle Autofahrer: Das viel diskutierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts sei kein Freibrief für Raser und Drängler.

AZ: 003 OWi 153 Js 30059/09 (Grimma)

AZ: 5 OWi 253 Js 53556/08 (Eilenburg)

Quelle: Sächsische Zeitung vom 24.11.2009

[Detailinformationen erhalten Sie von RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-70, kucklick@dresdner-fachanwaelte.de]